

Bozen, 16.05.2022

Mit dreierlei Maß gemessen

Der Entwurf des Bereichsabkommens für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und des Ö.B.P.B

"Mit den Vertragsverhandlungen zum Bereichsabkommen "Teilvertrag Soziales für die Seniorenwohnheime und die Sozialdienste" macht sich der VDS stark, dass der Einsatz und die Leistung der Pflegekräfte prämiert wird.

Ein wichtiger Punkt in den Verhandlungen, sind die darin definierten Gehaltserhöhungen. "Der VDS war federführend bei den Verhandlungen und hat sich für die Finanzierung starkgemacht" Soweit die Presseaussendungen des Verbandes der Seniorenwohnheime am 12. Mai 2022, am Samstag den 14.05.2022 meldet sich der VDS und kontert erneut gegen die Gewerkschaften. Das der Verband der Seniorenwohnheime, federführend bei den Verhandlungen war und ist, lässt sich im Entwurf unschwer erkennen.

Das zieht sich durch den ganzen Entwurf, von den Aufgabenzulagen, über die berufsbegleitende Ausbildung im Sozialwesen, bis hin zur Dienstleiterzulage in den Seniorenwohnheimen, welche die Pflegedienstleiterinnen betrifft.

Wir als Landesverband der Sozialberufe, sind als Berufsverband, die Plattform für alle Sozialberufe mit Fachausbildungen und im LVS, sind Arbeitnehmerinnen mit einer Fachausbildung im Sozialberuf organisiert.

Deshalb melden wir uns wieder zu Wort, auch wenn wir gerne überhört werden, denn es geht um ALLE SOZIALBERUFE und nicht um eine Vorzugsschiene des Verbandes der Seniorenwohnheime.

Nun der Reihe nach:

Die Aufgabenzulagen:

Zur Präzisierung im Entwurf werden die Aufgabenzulagen und nicht Gehaltserhöhungen definiert.

- 1. Mit welcher Begründung, sollen die Aufgabenzulagen der Behindertenbetreuerinnen, der Behindertenerzieherinnen, der Sozialbetreuerinnen und der Fachkräfte für Soziale Dienste, welche in der Tagesbetreuung arbeiten, niedriger sein als in den Seniorenwohnheimen?
- 2. Der Prozentsatz der Aufgabenzulagen wird ein weiteres Mal verändert, wenn Behindertenbetreuerinnen, Sozialbetreuerinnen, Altenpfleger- und Familienhelferinnen in der Hauspflege arbeiten.
- 3. Wieder ein anderer Prozentsatz, kommt bei den Pflegehelferinnen in den teilstationären Diensten zur Anwendung, der sich noch einmal abändert, wenn die Pflegehelferinnen in der Hauspflege arbeiten.

Dasselbe betrifft auch, Behindertenbetreuerinnen, Sozialbetreuerinnen, Altenpfleger- und Familienhelferinnen wenn sie in der Hauspflege arbeiten.

Und das obwohl im Bereich der Hauspflege im Vorjahr 2021, über 287.812 Stunden, bei 6180 Betreuten Menschen erbracht wurden und es erneut einen Zuwachs von betreuten Menschen gab.

- 4. Eine weitere Änderung der Aufgabenzulage ist bei der Sozialhilfskraft und den Freizeitgestalterinnen bzw. bei den Tagesbegleiterinnen vorgesehen.
- 5. Der höchste Prozentsatz der vorgesehenen Aufgabenzulage, entfällt demnach, auf die Behindertenbetreuerinnen, die Sozialbetreuerinnen, die Altenpfleger- und Familienhelferinnen in den Seniorenwohnheimen. Auch die Pflegehelferinnen in den Seniorenwohnheimen haben einen besseren Prozentsatz, als jene aus den ambulanten und den teilstationären Diensten.

 Tel. und Fax: 0471 054814
 E-Mail: info@lvs.bz.it
 Web: www.lvs.bz.it

 Sparkasse Filiale Eppan
 IBAN: IT73 Q06045 58160 000002000257
 SWIFT: CRBZIT2B082

Steuernummer / Cod.fisc.: 94112180214 Mwst Nr / Partita IVA 02750400216



6. Die Aufgabenzulage für die Leistungszulage zusätzlicher Arbeitsstunden, darf nicht nur auf Vollzeitstellen angewandt werden, sondern muss auch auf die Teilzeitverträge ausgeweitet werden.

Diese Differenzierungen sind unverantwortlich und werten die Arbeit der Sozialberufe in den ambulanten und teilstationären Diensten ab, obwohl dort insgesamt mehr Menschen versorgt werden, als in den Seniorenwohnheimen (ca. 4.400 Menschen).

Die Ausbildungen:

In keinen anderen Bereich, wurde aufgrund des Fachkräftemangels die Ausbildung abgeändert, es ist absurd zu glauben, dass sich damit die äußerst angespannte Situation in den Seniorenwohnheimen entspannen wird.

In der letzten Woche, gab es immer wieder Beispiele, wie kreativ Betriebe in der Suche von Mitarbeiterinnen inzwischen sind (Prämien, Reisen, Auszeiten...) hier könnte man/frau sich etwas abschauen.

Die Überlegungen, Sozialbetreuerinnen in Ausbildung in die 5te Funktionsebene einzustufen, während vollausgebildete Sozialbetreuerinnen, schon seit Jahrzehnten in der 5ten Funktionsebene eingestuft sind und arbeiten, ist einfach nur kontraproduktiv.

Hier braucht es gemeinsame und umfassende Überlegungen und nicht das Vorpreschen eines Arbeitgeberverbandes auf dem Rücken der Mitarbeiterinnen aus den Sozialberufen.

Dienstleiterzulage:

7. Den Pflegedienstleiterinnen in den Seniorenwohnheimen, wird eine Aufgabenzulage bis zum Höchstausmaß von 100% des monatlichen Anfangsgrundgehaltes der unteren Besoldungsstufe der Funktionsebene 7.ter zuerkannt. Im Falle eines Pflegedienstleiters, welcher für 2 Seniorenwohnheime verantwortlich ist, ist die Häufung bis 110% möglich, im Falle der Verantwortung für mehr als 2 Seniorenwohnheime bis 120% möglich. Diese Logik ist nicht nachzuvollziehen, abgesehen davon, muss geklärt werden welche Voraussetzungen jemand dafür mitbringen muss. Im Sanitätsbetrieb gibt es dafür ein Grading, d.h. aufgrund der Komplexität der Einrichtung/des Dienstes (z.B. Betten) der Anzahl Mitarbeiterinnen, Anzahl der Funktionsbereiche, abzudeckende Turnusarten, zu führende Berufsgruppen und Zuständigkeiten außerhalb der Einrichtungen) wird der Koeffizient und somit die Höhe der Zulage bemessen.

Pflegedienstleiterinnen haben sicher eine große Verantwortung die honoriert werden muss, das gilt aber auch für die Mitarbeiterinnen, denn eine Pflegedienstleiterin ist immer so gut, wie Ihre Mitarbeiterinnen.

Dieser Teilvertrag ist, auch wenn 50 Millionen € aufgeteilt auf drei Jahre nicht ausreichend, zumindest eine Möglichkeit ALLE SOZIALBERUFE anzuerkennen.

Für den Landesverband der Sozialberufe Der Vorstand und die Geschäftsführung des Landesverbandes der Sozialberufe

Marta von Wohlgemuth

 Tel. und Fax: 0471 054814
 E-Mail: info@lvs.bz.it
 Web: www.lvs.bz.it

 Sparkasse Filiale Eppan
 IBAN: IT73 Q06045 58160 000002000257
 SWIFT: CRBZIT2B082

Steuernummer / Cod.fisc.: 94112180214 Mwst Nr / Partita IVA 02750400216